**Stellungnahme und Einwendung zum Verfahren: 2. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Gebiet A: „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord ll", Gebiet B: „Südlicher Ortsrand“, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)**

An den

Regionalverband

FrankfurtRheinMain

Poststr. 16

60329 Frankfurt a. M.

Absender

Sehr geehrter Herr Horn, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die am 4.1.2023 bekannt gegebene 2. Änderung Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Gebiet A: „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord I“, Gebiet B: „Südlicher Ortsrand“ bringe ichfolgendeEinwände vor (ist kein Kästchen angekreuzt, gelten alle sechs Punkte):

* **1. Sparsamer und nachhaltiger Umgang mit dem Boden**

Das BauGB (§ 1a) sieht als Hauptziel vor, die Nutzung von Böden auf das **unerlässliche** Maß zu beschränken und diese Nutzung auf solche Böden zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung sind. Das Hess. Bodenschutzgesetz fordert, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Die Planungen der Gemeinde widersprechen – wie man dem vorgelegten Bebauungsplan entnehmen kann - offenbar beiden Gesetzen. Weder ist eine sparsame Nutzung des Bodens (1 bzw. 1,5-stöckige Bauweise) vorgesehen, noch wurde die besondere Güte des betroffenen Bodens (höchste Wertigkeitsstufe 1a/1b nach landw. Fachplan Südhessen) berücksichtigt. Anlass für den Änderungsantrag der Gemeinde Schöneck war - laut dem Antrag – allein die Modulbauweise der Rechenzentren, die mehr Fläche benötigt.

Zu den Aufgaben des Regionalverbandes gehört gemäß dem Hess. MetropolG u.a. die Förderung der „klimagerechten Entwicklung“ der Region. Mit der Zustimmung zum Änderungsantrag stellt sich die Verbandskammer gegen die eigenen, gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, vgl. Präambel Hess. MetropolG. Der Regionalverband würde im Falle einer Zustimmung zur Änderung des FNP der Gemeinde Schöneck einen Verstoß u. a. gegen BauGB, BNatSchG, GrwV, BBodSchG und weiteren Normen ermöglichen. ***Ich fordere Sie auf, die Aufgaben des Regionalverbandes und die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Bodens zu berücksichtigen und dem Änderungsantrag der Gemeinde Schöneck aufgrund der zahlreichen Verstöße gegen geltendes Recht nicht zuzustimmen*.**

* **2. Stromversorgung**

Das RZ wird – wenn es in 2036 ausgebaut ist – ca. 45.000 kW Stromleistung benötigen. Berechnungen dazu wurden von der Gemeinde nicht vorgelegt, entgegen dem Gebot der Berücksichtigung der überörtlichen Daseinsvorsorge. ***Ich fordere ein Gutachten darüber***, wie sich der Stromverbrauch im Rhein-Main-Gebiet entwickeln wird und ***wie die Versorgung mit den bereits vorhandenen und geplanten Rechenzentren generell und in der Energiekrise sichergestellt wird. Dieses Gutachten soll auch die übrige regionale Entwicklung an zusätzlichem Strombedarf (z.B. durch E-Autos und Wärmepumpen, weitere Rechenzentren als Spezifikum der Region) berücksichtigen.***

* **3. Grundwasserbildung und Wasserversorgung**

Aufgrund der klimatisch bedingten Rückgänge der Niederschläge kann Schöneck schon seit Jahren nicht mehr mit Wasser aus dem Vogelsberg versorgt werden. Die eigentlich als Reservebrunnen deklarierten lokalen Brunnen übernehmen daher die Wasserversorgung Kilianstädtens. Das Rechenzentrum soll im Wasserschutzgebiet gebaut und ca. 12 ha Boden versiegelt werden. Die hydrogeologische Stellungnahme des Bebauungsplans vom 12.01.2022 basiert auf einem Gutachten aus dem Jahr 1968. ***Ich fordere daher, den Antrag abzulehnen und im Interesse der überörtlichen Daseinsvorsorge für künftige Entscheidungen ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten einzuholen.***

* **4. Klimaschutz und Abwärmenutzung**

Für das geplante Rechenzentrum in Schöneck ist eine Abwärme-Nutzung nicht verbindlich vorgesehen, das Konzept führt zum massiven Flächenbedarf. Der Regionalverband ist zur Förderung der „klimagerechten Entwicklung“ des Rhein-Main-Gebiets gesetzlich verpflichtet. Im konkreten Projekt ermöglicht der Regionalverband durch seine Zustimmung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Kilianstädten Nord II erst den Bau eines Rechenzentrums in einer Form, die dem Klimaschutz in allen Punkten widerspricht (einstöckige Bauweise, immenser Flächenfraß, keine Abwärme-Nutzung). Auch das Baugesetzbuch fordert Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (BauGB §1a Ziffer 5). Die Bundesregierung hat zudem festgelegt, dass neue Rechenzentren ab 2027 klimaneutral betrieben werden müssen. Die Abwärme-Nutzung wird verbindliche Vorgabe werden. Die Planung eines Rechenzentrums ohne Abwärme-Nutzung widerspricht den Zielen fast aller Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet, den Vorgaben des Baugesetzbuches sowie dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung und zukünftigen Gesetzen. Außerdem hat sich Deutschland in Abstimmung mit anderen EU-Staaten dazu verpflichtet, die CO2-Emissionen deutlich zu mindern. Die Ermöglichung des Baus des Rechenzentrums in der aktuell geplanten Form verstößt somit auch gegen EU-Recht. ***Daher fordere ich, der Änderung des Flächennutzungsplans wegen Verstoßes gegen Hess. MetropolG, BauGB und gegen EU-Recht nicht zuzustimmen. Weiter fordere ich den Regionalverband dazu auf, in der Region geeignete Flächen für Rechenzentren zu identifizieren und analog des Regionalplans Erneuerbare Energien mit Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Ein wesentliches Kriterium dabei ist die lokale Nutzungsmöglichkeit der Abwärme.***

In den vorgelegten Unterlagen wird ausgeführt, dass Staub, Emissionen und Wärmeentwicklung nicht im wesentlichen Umfang zu erwarten sind. Es wird nicht berücksichtigt, dass das geplante RZ zur Sicherstellung der Stromversorgung auf Diesel-Stromgeneratoren angewiesen sein wird, die zu einer immensen Belastung mit Lärm und Abgasen führen. Weitere Emissionen verursachen die notwendigen Kühlanlagen. ***Daher fordere ich ein Gutachten, das die Auswirkungen auf das lokale Klima durch ungenutzte Abwärme untersucht. Weiter fordere ich ein Gutachten, dass die Belastung für die Bevölkerung durch Lärm und Abgase untersucht.***

* **5. Unverhältnismäßiger Flächenverbrauch und Umgehung der rechtlichen Vorgaben zum Zielabweichungsverfahren**

Das Vorhaben entzieht der Landwirtschaft wertvollen Ackerboden. Der Antrag der Gemeinde Schöneck nennt einen zusätzlichen Flächenbedarf von 4,8 Hektar. Tatsächlich geht der Landwirtschaft durch die gewählte Abgrenzung und Änderung eine zusätzliche Fläche von über 7 ha verloren, denn „die geplante Änderung führt zu einer Zerschneidung aller betroffenen landwirtschaftlicher Flächen, die bei Umsetzung der Planung nicht mehr effizient bewirtschaftet werden können“. Es liegt „die Vermutung nahe (…), dass der Geltungsbereich des Gebiets A mit einer Fläche von ca. 4,8 ha derart gewählt wurde, um nicht die raumbedeutsame Dimension von größer 5 ha zu erreichen und einem Zielabweichungsverfahren zu entgehen. Faktisch gehen für die Landwirtschaft eindeutig mehr als 4,8 ha verloren“, vgl. Stellungnahme des RP DA vom 19.8.21.

***Ich fordere daher, den Antrag der Gemeinde abzulehnen, das vorgesehene Zielabweichungs-verfahren rechtmäßig durchzuführen und keine Umgehung geltenden Rechts zu ermöglichen.***

* **6. Natur und Artenschutz, Umweltbericht unvollständig und fehlerhaft**

Darüber hinaus hat die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche eine wichtige Funktion für Offenland-Arten als Rast-, Nist-, Brutfläche und als Nahrungsraum. Betroffen sind auch gefährdete Arten, unter anderem der Feldhamster, verschiedene Fledermausarten, die Zauneidechse, die Feldlerche und Goldammer und eine Vielzahl von Insekten, denen ihr Lebensraum genommen wird. Ein Urteil des EUGH zeigt, dass das Gebiet als potentielles Habitat für den Feldhamster zu werten ist und geplante Ausgleichsmaßnahmen nicht wirksam sind. Die Planung der Gemeinde verstößt u.a. gegen das BNatSchG. ***Ich fordere, diesen Lebensraum zu erhalten und den Antrag der Gemeinde wegen des Verstoßes gegen die Vorgaben des BNatSchG und des BImSchG abzulehnen.***

Der vorgelegte Umweltbericht entspricht nicht den Anforderungen der Anlage 1 zu BauGB, Nr. 2 b, cc: Die zahlreichen für den Betrieb benötigten Kühlanlagen und Diesel-Notstromaggregate, verursachen eine wesentliche Menge an Emissionen (Lärm: Dröhnen der Kühlanlagen, Abgase, Erschütterungen und Lärm durch Notstromaggregate), die im Umweltbericht nicht einmal erwähnt wurden. Das geplante Projekt wird zudem die regionale Lebensmittelversorgung einschränken und durch die Versiegelung gehen natürliche Bodenfunktionen als Nährstoff- / CO2- und Wasserspeicher verloren. Der Umweltbericht ist zu allen diesen Punkten unvollständig und damit fehlerhaft und verstößt gegen das BauGB. ***Ich fordere Sie auf, der Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Fehlerhaftigkeit / Unvollständigkeit des Umweltberichts und dem Verstoß gegen das BauGB nicht zuzustimmen.***

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift